



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 697.000/24-II 2/85

An den

Herrn Präsidenten des National-
rates

Parlament

1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Stellungnahme des BMJ zum Entwurf einer
Finanzstrafgesetznovelle 1985

22. 4. 1985
Datum: 29. APR. 1985

Verteilt: 1985-04-29 Wahlleiter

Dr. Hausebauer

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich,
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanz-
strafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985)
zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

23. April 1985

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 697.000/24-II 2/85

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
 1015 W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/9622-0*

Fernschreiber
 13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf einer Finanzstrafgesetznovelle 1985
 zu do. GZ: FS 110/14-III/9/85

In Entsprechung der do. Einladung vom 28. Februar d.J. beeht sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 6:

Die ausdrückliche Aufnahme der Unschuldsvermutung in das Finanzstrafgesetz ist zu begrüßen. Da es sich aber um eine prozeßrechtliche Bestimmung (Verfahrensgarantie) handelt, wäre es vermutlich systematisch richtiger, die Vorschrift unter die allgemeinen Verfahrensbestimmungen, etwa als § 55a oder bei den Beweisregeln, etwa vor § 98, der nach der Absicht des Entwurfs den Grundsatz der Unschuldsvermutung als Beweisregel im Abs. 3 ohnehin aufnehmen soll, einzuordnen.

- 2 -

Zu den §§ 14 Abs. 2 und 29 Abs. 3:

Die Neufassungen stellen eine nicht unwesentliche Erweiterung der Bestrafungsmöglichkeiten dar und scheinen schon deshalb nicht unbedenklich, weil sie die Möglichkeiten zum Rücktritt vom Versuch bzw. der Straflosigkeit bei Selbstanzeige gegenüber dem bisherigen Zustand einschränken. Im Gegensatz zu § 167 Abs. 3 StGB, wo erst bei konkretem Verdacht der Behörde die Möglichkeit einer Selbstanzeige ausgeschlossen sein soll, würde hier bereits das Vorhandensein vager oder möglicherweise gar keiner Verdachtsmomente einen solchen Schritt vereiteln. Im übrigen wird sich in vielen Fällen im nachhinein nicht mit Sicherheit beurteilen lassen, ob tatsächlich "die Entdeckung der Tat unmittelbar bevorstand". Die Neufassung würde daher zu größeren Unsicherheiten führen als das geltende Recht.

Zu § 16:

Gegen eine Anhebung der Mindestgeldstrafe besteht an sich kein grundsätzlicher Einwand. Die Berufung der Erläuterungen auf die parallele Anhebung in der Regierungsvorlage einer Verwaltungsstrafgesetznovelle ist aber insoffern nicht ganz zutreffend, als diese Regierungsvorlage zugleich eine Unterschreitung dieser Mindestgrenze bei überwiegenden Milderungsgründen sowie bei Jugendlichen vorsieht (§ 20 VStG idF der RV), das Finanzstrafgesetz aber offenbar keine vergleichbare Vorschrift über die außerordentliche Strafmilderung enthält.

Zu § 18:

Diese Bestimmung enthält offenbar eine Gesetzeslücke. Ein selbständiges Verfahren auf Erkennung des Verfalls ist nämlich ausschließlich wegen eines faktischen Verfolgungs-

- 3 -

hindernisses, nicht aber auch wegen eines Schuldaus-schließungsgrundes, eines persönlichen oder sachlichen Strafausschließungsgrundes, eines Strafaufhebungsgrundes oder - wie im vorliegenden Fall - eines rechtlichen Ver-folgungshindernisses möglich (s. Dorazil-Harbich-Reichel-Kropfitsch, Finanzstrafgesetz, Anm. 2 zu § 18). Auch Mayerhofer-Rieder (Das österreichische Strafrecht, Neben-gesetze, Anm. 1 zu § 18 FinStrG) sind der Ansicht, im § 18 FinStrG sei auf den Fall nicht Bedacht genommen wor-den, daß der Täter bekannten Aufenthaltes im Ausland ist, weshalb eine Gesetzeslücke vorliege.

Das Bundesministerium für Justiz regt daher an, dieser Frage im Zuge des gegenständlichen Novellierungsvorhabens ebenfalls Beachtung zu schenken und gegebenenfalls § 18 entsprechend zu ergänzen.

Zu § 53 Abs. 7:

In Ergänzung der seinerzeitigen Stellungnahme zum Vor-entwurf einer Finanzstrafgesetznovelle wird erneut das An-liegen des Bundesministeriums für Justiz, Strafenkumulationen nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest zurückzudrängen, in Erinnerung gerufen. Gerade bei dieser Bestimmung könnte dies beispielsweise dadurch erreicht werden, daß die jeweils an zweiter Stelle zum Zug kommende Behörde - gegebenenfalls auf Antrag - die bereits erlittenen Unrechtsfolgen entspre-chend zu berücksichtigen hätte.

Zu § 85 Abs. 6:

Als Alternative zur Verständigung eines Angehörigen von der Festnahme sollte auch die Möglichkeit der Verstän-digung einer anderen Vertrauensperson des Festgenommenen

vorgesehen werden. Eine entsprechende Erweiterung zeichnet sich auch bei der parlamentarischen Behandlung des § 36 Abs. 3 VStG idF der RV ab.

Ebenso sollte bei Ausländern primär ein Angehöriger oder eine Vertrauensperson verständigt werden, soweit solche Personen sich im Inland aufhalten und erreichbar sind. Die Unterrichtung der konsularischen oder diplomatischen Vertretung sollte lediglich subsidiär - und nur mit Zustimmung des Festgenommenen - vorgesehen werden.

Zu § 86 Abs. 1:

Die Neufassung des Buchst. c bedeutet - entgegen den Erläuterungen - kein inhaltliches Gleichziehen mit der Neufassung dieses Haftgrundes in der StPO durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1983. Auch im Finanzstrafrecht sollte aber analog zu § 180 Abs. 2 Z. 3 je nach den zu befürchtenden Folgen der Tatbegehung und nach den Vorverurteilungen differenziert werden.

Zu § 89:

Die generalklauselartige Formulierung: "Gegenstände, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben" im Abs. 3 dieser Bestimmung erscheint nach wie vor zu weit; sie könnte zu einer Aushöhlung des Schutzzweckes der Bestimmung führen.

Weiters lässt die Regelung des Abs. 4 die (allerdings auch im § 145 Abs. 2 StPO nicht gelöste) Frage offen, wie ein etwa bei der Hausdurchsuchung abwesender, einer Verschwiegenheitspflicht unterliegender Inhaber in Beschlag zu nehmender Gegenstände sein "Recht auf Entscheidung des Spruchsenatsvorsitzenden" über die Beschlagnahmeveraussetzungen geltend machen soll. Insoweit dürfte die Forderung des Ver-

fassungsgerichtshofes nach einer "wirksamen Zwischeninstanz" durch den Entwurf noch nicht erfüllt werden. Es wäre daher zu erwägen, Gegenstände, die in Abwesenheit des Inhabers sichergestellt worden sind, in jedem Fall "ohne weitere Untersuchung unter Siegel zu nehmen" und sodann entweder dem Inhaber die Möglichkeit einer nachträglichen Geltendmachung der Voraussetzungen des Abs. 3 einzuräumen oder die sichergestellten Gegenstände unverzüglich dem Spruchsenatsvorsitzenden zur Entscheidung über die Beschlagnahme vorzulegen.

Zu § 93 Abs. 5:

Die Aufnahme der Wendung "nicht angemessen" wird begrüßt. Vielleicht sollte in den Erläuterungen ergänzend hiezu bemerkt werden, daß Verzögerungen, die nicht offenkundig der Verschleppung dienen, grundsätzlich nicht als "unangemessen" angesehen werden sollen.

Zu § 96:

Auf die schon seinerzeit zum Vorentwurf an dieser Stelle geäußerten Bedenken hinsichtlich der Annahme von "Gefahr im Verzug" wird neuerlich hingewiesen.

Zu § 98 Abs. 4:

Die Formulierung "dürfen zur Begründung des Erkenntnisses ... nicht herangezogen werden" erscheint nicht ganz geglückt, weil sie den falschen Eindruck erwecken könnte, diese Beweismittel dürften zwar verwertet, aber bloß "nicht erwähnt" werden. Eine Formulierung wie etwa "dürfen bei der Entscheidungsfällung (Fällung des Erkenntnisses/Erlassung einer Strafverfügung) nicht verwertet werden", wäre vorzuziehen.

- 6 -

Zu § 124 Abs. 3:

Ob die Bestellung eines Bediensteten der Finanzstrafbehörde zum "Amtsverteidiger" tatsächlich ausreicht, die Erfordernisse des Art. 6 Abs. 3 Buchst. c MRK zu erfüllen, erscheint nicht unzweifelhaft. Im übrigen fehlt es an Vorschriften zB über die Verschwiegenheitspflicht eines solchen Amtsverteidigers auch gegenüber der Behörde, der er angehört.

Weiters sollte die Bestellung eines Amtsverteidigers auch bereits während des Untersuchungsverfahrens beantragt werden können.

Zu § 145 Abs. 3:

Die Neuregelung (Widerruflichkeit des Verzichts auf Einspruch gegen eine Strafverfügung) ist zu begrüßen, doch sollte im Fall des Abs. 3 zweiter Satz (Verzicht vor Erlassung der Strafverfügung) die Widerrufsfrist erst mit Erlassung bzw. Zustellung der Strafverfügung zu laufen beginnen.

Zu § 194a:

Der Abs. 2 dieser Bestimmung (Vorrang der Bestimmungen über die gerichtliche Rechtshilfe in Strafsachen) bedarf offenbar der Erläuterung. Dort sollte festgehalten werden, daß sich aus dieser Vorschrift ergibt, daß "Beweisaufnahmen" (§ 194c Abs. 2 Buchst. c) wie insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (§ 194c Abs. 6) im Fall gerichtlicher Strafbarkeit nur im Weg der gerichtlichen Rechtshilfe zulässig sind.

*

- 7 -

In legistischer Hinsicht darf noch bemerkt werden, daß die bei der Einfügung eines neuen Absatzes in Verbindung mit der Verschiebung der folgenden Absatzbezeichnungen zB in der Z. 46 des Entwurfes verwendete Technik:

"a) Abs. 7 lautet:
b) Die Abs. 7 bis 9 erhalten die Bezeichnung 8 bis 10." nicht unbedenklich erscheint. Zumindest hätte es im Buchst.b zu heißen: Die bisherigen Abs."

*

25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme werden unter einem dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

23. April 1985
Für den Bundesminister:
F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

